

SATZUNG

ÜBER DIE BENUTZUNG DES ERHOLUNGSGEBIETES "STEINROD" IN WEITERSTADT, ST GRÄFENHAUSEN

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 28.11.1994		02.12.1994	03.12.1994
1. Änderungssatzung vom 22.05.1995	§ 11 Abs. 1, 2, 3	02.06.1995	03.06.1995
Euroeinführungssatzung vom 19.10.2001	§ 11 Abs. 2	22.11.2001	01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993, bekanntgemacht am 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 24. November 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet "Steinrod" wird im Norden, Osten und Süden durch den Geltungsbereich des BBPl. "Freizeitzentrum Steinrodsee", im Westen durch den Triftweg, unter Einbeziehung der angrenzenden öffentlichen Parkplätze, begrenzt. Die Satzung erstreckt sich auf den gemeindlichen Grundbesitz, ausgenommen sind die eingefriedeten Bereiche des Campingplatzes und der Sportplatzflächen sowie eine landwirtschaftlich genutzte Teilfläche im Süden.
- (2) Das Erholungsgebiet wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

- (1) Personen mit ansteckenden Krankheiten und Hautausschlägen, offenen Wunden u.ä. sowie Betrunkene haben keinen Zutritt.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3

Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Erholungsgebiet gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (2) Den Benutzern ist, soweit nicht aus Pachtverträgen Vereinbarungen bestehen oder durch den Magistrat Sondergenehmigungen erteilt sind (a - f), untersagt:
 - a) Fahren, Schieben und Abstellen (Parken) von Kraftfahrzeugen einschließlich Mofas; Reiten und das Mitführen von Pferden; ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind

- b) Einschlagen von Pflöcken und Stangen; Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen
- c) Nächtigen, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen
- d) Abweiden, Abmähen und Abernten
- e) gewerbliches Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art sowie, unbeschadet des Versammlungsgesetzes, Abhalten von Versammlungen und Umzügen, Verteilen von Flugblättern und sonstigen Werbedruckschriften, Anbringen von Plakaten und anderen Werbeträgern an Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen
- f) Durchführung von Veranstaltungen
Im Fall von Sondernehmigungen finden Veranstaltungen grundsätzlich im Bereich nördlich der Hauptzufahrt zum Erholungsgebiet statt.

(3) Weiterhin ist den Benutzern untersagt:

- a) Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen
- b) Beschädigung und Verunreinigung der Ufervegetation, sonstiger Grünanlagen und ihrer Bestandteile sowie der Einrichtungen
- c) Errichten von offenen Feuerstellen (Grills)
- d) Freilaufenlassen und Baden von Tieren
- e) Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen einschließlich Ölwechsel
- f) Waschen bzw. Auswaschen von Gegenständen, die zur Minderung der Wasserqualität führen können (Grill, Geschirr usw.)

§ 4

Benutzung der Anlageneinrichtungen

Die Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden. Die sanitären Anlagen sind sauber zu halten.

§ 5

Benutzung der Wasserfläche

(1) Das Baden ist im gesamten Gewässerbereich verboten.

(2) Untersagt sind:

- a) Surfen
- b) soweit nicht durch den Magistrat Sondernehmigungen erteilt sind, das Befahren mit Booten aller Art
- c) Entnahme und Verwendung von Wasser, auch im abgekochten Zustand, zum menschlichen Genuss

- d) Angeln mit Ausnahme durch die Mitglieder des Angelsportvereins Gräfenhausen e.V.
(Vereinsgewässer)
- (3) Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen auch außerhalb der Brut- und Laichzeit nicht gefangen, gejagt, beworfen oder sonstwie belästigt werden.

§ 6 Benutzungssperre

- (1) Das Erholungsgebiet insgesamt, einzelne Bereiche oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. Die hierzu ergehenden Anordnungen sind einzuhalten. Die Benutzung ist nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Das Gewässer ist für Schlittschuhlaufen gesperrt, das Betreten der Eisfläche untersagt.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Erholungsgebietes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung und unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 8 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Verweisung

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer des Erholungsgebietes stört oder belästigt, kann von den mit der Aufsicht beauftragten Personen, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolge, vom Gelände verwiesen werden. Weiterhin kann das Betreten des Geländes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer vom Gelände verwiesen ist, darf es auf die Dauer der Verweisung nicht wieder betreten.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei grobem Verschulden und Vorsatz.
- (3) Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen, sind aus der Haftung der Stadt ausgenommen.
- (4) Für im Erholungsgebiet liegende gebliebene Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen gelten für Fundsachen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Zuwiderhandlungen

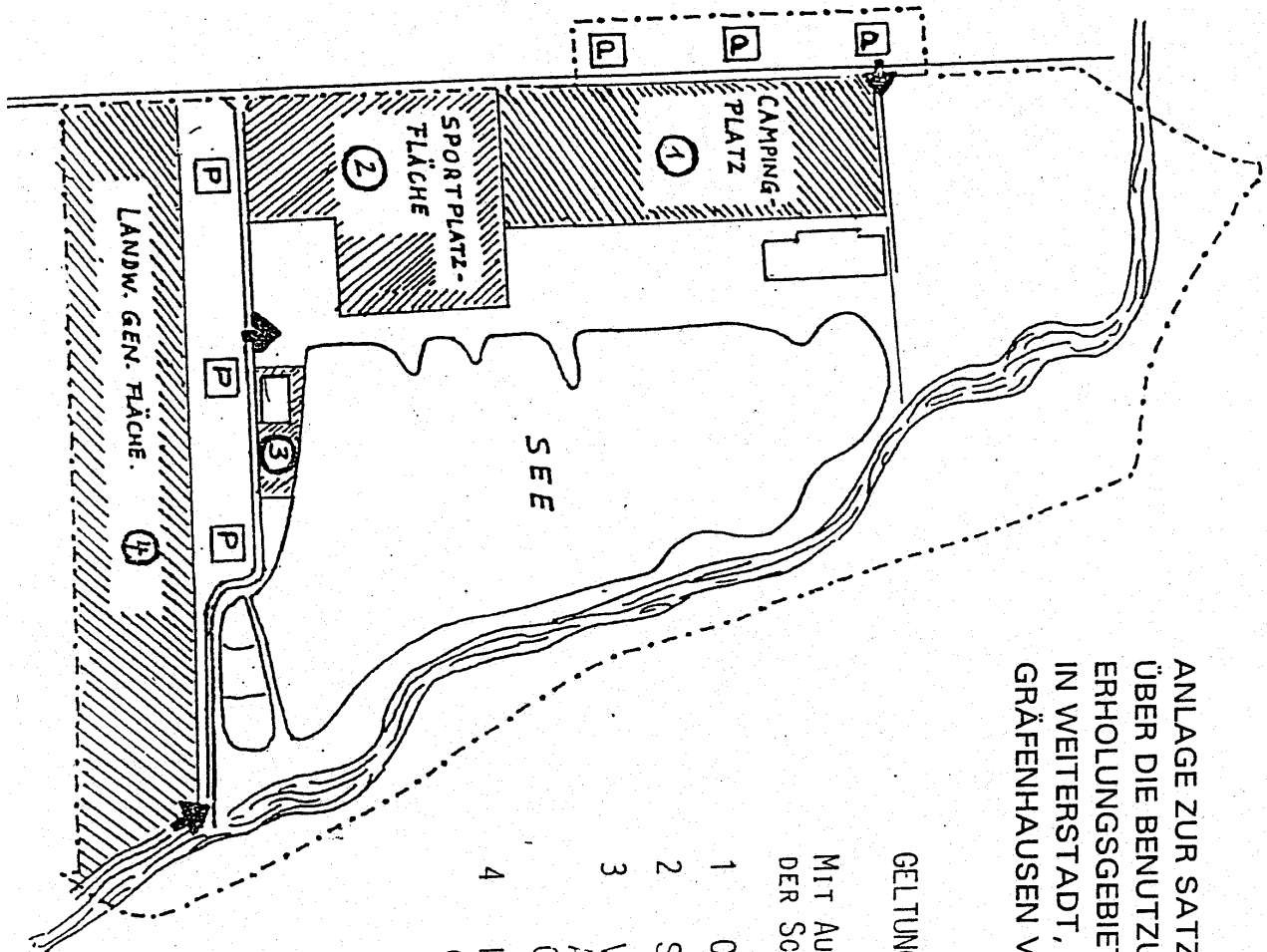
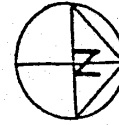
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Entgegen § 3 Abs. 2 a) das Erholungsgebiet mit einem Kraftfahrzeug befährt oder im Erholungsgebiet ein Kraftfahrzeug schiebt oder abstellt oder im Erholungsgebiet reitet oder ein Pferd mitführt mit Ausnahme der Benutzung von Wegen und Flächen, die durch entsprechende Kennzeichnung für den jeweiligen Verkehr freigegeben sind,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 c) im Erholungsgebiet nächtigt, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 d) Flächen des Erholungsgebietes zu Weidezwecken nutzt, abmäht oder aberntet,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 e) im Erholungsgebiet gewerblich Waren oder Leistung aller Art feilbietet,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 a) Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt,
 6. entgegen § 3 Abs. 3 b) die Ufervegetation oder Grünanlagen und ihre Bestandteile beschädigt oder verunreinigt,
 7. entgegen § 3 Abs. 3 c) offene Feuerstellen errichtet und betreibt,
 8. entgegen § 3 Abs. 3 d) Tiere frei laufen oder in Gewässern schwimmen lässt,
 9. entgegen § 3 Abs. 3 e) im Bereich des Erholungsgebietes Kraftfahrzeuge wäscht oder repariert oder Ölwechsel vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24. Juni 1986 außer Kraft.

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister



ANLAGE ZUR SATZUNG
 ÜBER DIE BENUTZUNG DES
 ERHOLUNGSGEBIETES "STEINROD"
 IN WEITERSTADT, STADTTEIL
 GRÄFENHAUSEN VOM 28.11.1994

GELTUNGSBEREICH - - - - -

MIT AUSNAHME
 DER SCHRÄFFLIERUNGEN

- 1 CAMPINGPLATZ
- 2 SPORTPLATZFLÄCHE
- 3 VERFINSGRUNDSTÜCK
 ANGELSPORTVEREIN
 GRÄFENHAUSEN E.V.
- 4 LANDWIRTSCHAFTLICH
 GENUTZTE FLÄCHE